

STIFTUNG »RESOZIALISIERUNGSFONDS DR. TRAUGOTT BENDER«

beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg

M e r k b l a t t

für die Gewährung zinsloser Darlehen

(Um die Lesbarkeit des Merkblatts zu erleichtern, ist zumeist nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Sie bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.)

1. In Betracht kommender Personenkreis

Die Stiftung gewährt zinslose Darlehen nur an Straffällige aus Baden-Württemberg. Personen, die ihren Wohnsitz in anderen Bundesländern haben oder nach der Entlassung haben werden, können nicht unterstützt werden, auch nicht, wenn sie von einem Gericht des Landes Baden-Württemberg verurteilt worden sind oder in einer Vollzugsanstalt dieses Landes ihre Strafe verbüßen.

2. Zweck der Stiftung

Die von der Stiftung gewährten zinslosen Darlehen sollen dazu verwendet werden, Schulden des Antragstellers abzulösen, die im Zusammenhang mit seinen Straftaten oder auf andere Weise entstanden sind. Für den laufenden Lebensbedarf nach der Entlassung aus der Haft (z.B. für Miete, Kleidung, Neuanschaffung von Möbeln) und für erst künftig entstehende Verbindlichkeiten (z.B. zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Kosten für Führerscheinerwerb) können Darlehen nicht gewährt werden.

Durch die Darlehen soll eine finanzielle Sanierung des Antragstellers bewirkt und seine Schuldentilgung auf ein erträgliches Maß zurückgeführt werden. Bei Inhaftierten lässt sich regelmäßig erst kurz vor oder nach der Entlassung beurteilen, ob dieses Ziel zu erreichen ist. Sofern noch eine länger dauernde Freiheitsstrafe zu verbüßen ist, kommt eine Unterstützung durch die Stiftung deshalb nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

3. Bearbeitung der Anträge auf Darlehensgewährung

Die fachliche Bearbeitung der Anträge obliegt den Beauftragten für die Stiftung Resozialisierungsfonds. Diesen obliegen insbesondere die abschließenden Verhandlungen mit den Gläubigern des Antragstellers in dessen Auftrag und die Erstellung eines Sanierungsplanes.

In die Vorbereitung der Sanierung werden dem Antragsteller ggf. beigeordnete Bewährungshelfer, Sozialarbeiter im Vollzug oder Gerichtshelfer oder andere betreuende Stellen (Schuldnerberatung, Straffälligenhilfe, Suchtberatung usw.) eingeschaltet. Die Anträge sind im Einvernehmen mit der jeweiligen Stelle zu stellen. Diese prüfen sämtliche Schulden des Antragstellers und stellen sein Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen und Vermögen seiner Angehörigen fest. Sie äußern sich auch zu der Frage, ob der Antragsteller mit Hilfe der Sanierung sozial wieder eingegliedert werden kann und deshalb die Gefahr erneuter Bestrafung nicht mehr besteht. Weiter prüfen sie, ob der Antragsteller nach der Sanierung die Gewähr für die Rückzahlung des Darlehens bietet.

Die mit der Bearbeitung der Anträge befassten Bewährungshelfer und die anderen betreuenden Stellen sind nicht berechtigt, hinsichtlich einer Darlehensgewährung dem Antragsteller oder dessen Gläubigern Zusagen zu machen.

4. Entscheidung über die Gewährung eines Darlehens

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg als Vorstand der Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender" entscheidet über die Gewährung eines Darlehens. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Darlehens besteht nicht.

5. Auszahlung und Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen wird nicht an den Antragsteller, sondern unmittelbar an dessen Gläubiger unter der Voraussetzung ausgezahlt, dass diese rechtswirksam auf weitergehende Ansprüche gegen den Antragsteller verzichten. Das Darlehen hat der Antragsteller in den von der Stiftung festgesetzten Raten zurückzuzahlen.